

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen
Nr. 8 / 2011**

Hagen, 29. November 2011

Inhalt:

1. Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen vom 13. Oktober 2011
2. Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung für den Studiengang Bachelor of Laws an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen vom 16. November 2011
3. Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Laws an der FernUniversität in Hagen vom 16. November 2011
4. Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang "Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz" an der FernUniversität in Hagen vom 16. November 2011
5. Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der FernUniversität in Hagen vom 17. November 2011

**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
Elektro- und Informationstechnik
an der FernUniversität in Hagen
vom 13. Oktober 2011**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen vom 10. März 2010 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 4 / 2010 vom 15. März 2010), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Februar 2011 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 1 / 2011 vom 17.02.2011) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. April 2012 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 05. September 2011 sowie eines Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 13. Oktober 2011.

Hagen, den 13. Oktober 2011

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ.-Prof. Dr. W. Kirsch

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungsverfahrensordnung für den Studiengang
Bachelor of Laws
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen
vom 16. November 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsverfahrensordnung für den Studiengang Bachelor of Laws an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen vom 23. September 2008 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 08. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

§ 6 wird neu gefasst:

§ 6 Leistungen aus einem juristischen Universitätsstudium

(1) Studierende, die die universitäre Zwischenprüfung bestanden haben, können sich in der Regel folgende Module anrechnen lassen:

- Propädeutikum (einschließlich Modulabschlussprüfung)
- Bürgerliches Recht I:
Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts
(einschließlich Modulabschlussprüfung)
- Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht (einschließlich Modulabschlussprüfung)
- Strafrecht (einschließlich Modulabschlussprüfung)

(2) Bei Vorlage entsprechender Leistungsnachweise, insbesondere bei Bestehen der Ersten Prüfung werden weitere Module angerechnet, wenn und soweit die Inhalte der betreffenden Veranstaltung denen des Moduls entsprechen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 05. Juli 2011 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 16. November 2011.

Hagen, den 16. November 2011

Der Dekan der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ. - Prof. Dr. Andreas Haratsch

Univ.-Prof. Dr.- Ing. Helmut Hoyer

**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Laws
an der FernUniversität in Hagen
vom 16. November 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Laws an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen vom 17. November 2008 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 16. Februar 2011 wird wie folgt geändert:

§ 7 wird neu gefasst:

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 63 Abs. 2 HG. Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem Studiengang erbracht worden sind, dessen Abschluss Einschreibungsvoraussetzung gem. § 4 ist, werden nicht angerechnet.

(2) Es müssen jedoch mindestens fünf Module mit je 10 ECTS im Rahmen des Studiengangs Master of Laws an der FernUniversität in Hagen erfolgreich erbracht werden, darunter mindestens zwei Wahlmodule und das Modul 8 Masterarbeit. Anstelle des dritten Wahlmoduls kann eine äquivalente Studien- und Prüfungsleistung im Umfang von 10 ECTS im Ausland erbracht werden.

(3) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Hochschulen erfolgt ohne Note.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 05. Juli 2011 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 16. November 2011.

Hagen, den 16. November 2011

Der Dekan der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ. - Prof. Dr. Andreas Haratsch

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.- Ing. Helmut Hoyer

**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
"Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz"
an der FernUniversität in Hagen
vom 16. November 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz“ erlassen:

- § 1 Ziele und Inhalte des Studiengangs
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Dauer und Modulstruktur des Studiengangs
- § 4 Präsenzveranstaltungen
- § 5 Verteilung der Credit Points
- § 6 Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen
- § 7 Masterprüfung
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 10 Mündliche Verteidigung der Masterarbeit
- § 11 Gesamtergebnis
- § 12 Prüfungskommission
- § 13 Prüfende
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 Zeugnis und Akademischer Grad
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Gebühren
- § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1
Ziele und Inhalte des Studiengangs**

Der weiterbildende Masterstudiengang soll Bewerberinnen und Bewerbern wissenschaftliche und praxisrelevante Kenntnisse im Bereich des Europäischen Gewerblichen Rechtsschutzes vermitteln und schließt Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europäisches Verfassungsrecht ein. Für den erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildungsstudiengang „Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz“ wird der Master of Laws (LL.M.) verliehen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu dem weiterbildenden Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer bereits ein Hochschulstudium mit mindestens 240 Credit Points abgeschlossen hat, einschlägige berufspraktische Erfahrungen von mindestens einem Jahr nachweist und der FernUniversität in Hagen von der Patentanwaltskammer benannt worden ist.

(2) Es sind gute Kenntnisse in der englischen Sprache erforderlich, die mindestens der Stufe B2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen, da die im Rahmen des weiterbildenden Studiengangs vorgesehenen internationalen Module auch in englischer Sprache angeboten werden können.

(3) Die Patentanwaltskammer benennt der FernUniversität in Hagen diejenigen Personen, die – neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium und den berufspraktischen Erfahrungen – eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

(a) Patentanwältinnen und Patentanwälte, die nach § 29 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung in die Liste der Patentanwälte beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen sind,

(b) European Patent Attorneys, die nach Artikel 134 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) in die beim Europäischen Patentamt geführte Liste eingetragen sind,

(c) Angehörige von Patentanwaltsberufen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderer Staaten, die gemäß § 154a der Patentanwaltsordnung berechtigt sind, sich im Geltungsbereich der Patentanwaltsordnung niederzulassen.

§ 3

Dauer und Modulstruktur des Studiengangs

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang umfasst Fernstudienphasen und Präsenzphasen. Die Studiendauer beträgt vier Semester. Der weiterbildende Studiengang "Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz" umfasst insgesamt 1.650 Arbeitsstunden (studentischer workload) bzw. 60 Credit Points.

(2) Der Arbeitsaufwand in Zeitstunden der jeweiligen Module und die Übersicht über die angebotenen Module ist wie folgt:

Module des ersten Semesters:

Modul 1: Einführung in die Rechtsvergleichung (137,5 Std.)

Modul 2: Einführung in das Internationale Privatrecht (137,5 Std.)

Modul 3: Einführung in das Europäische Verfassungsrecht (137,5 Std.)

Module des zweiten Semesters:

Modul 4: Der Patentverletzungs- und Nichtigkeitsprozess in Deutschland (137,5 Std.)

Modul 5: Der Patentverletzungs- und Nichtigkeitsprozess in England (165 Std.)

Modul 6: Der Patentverletzungs- und Nichtigkeitsprozess in Frankreich (110 Std.)

Module des dritten Semesters:

Modul 7: Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht mit Bezügen zum EPÜ (165 Std.)

Modul 8: Das Verfahrensrecht nach der Gemeinschaftsmarken- und Geschmacksmusterverordnung (137,5 Std.)

Modul des vierten Semesters:

Modul 9: Masterprüfung (522,5 Std.)

§ 4 Präsenzveranstaltungen

Während des Studiums sind Präsenzveranstaltungen zu den jeweiligen Modulen zu absolvieren, die auch in Form von Wochenendseminaren abgehalten werden können. Die Präsenzphasen dienen zur Erläuterung und Vertiefung der Studieninhalte. Die Dauer der Präsenzveranstaltungen beträgt jeweils 6 Zeitstunden. Die Präsenzphasen können von den Dozentinnen/ Dozenten auch in englischer Sprache gehalten werden.

§ 5 Verteilung der Credit Points

(1) Den internationalen Standards entsprechend wird der während des Studiums erbrachte Arbeitsaufwand nach dem European Credit Transfer System in Credit Points angegeben. Es wird für je 27,5 Arbeitsstunden (workload) ein Credit Point (CP) vergeben.

(2) Alle Module des weiterbildenden Masterstudiengangs "Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz" müssen belegt werden. Die für jedes einzelne Modul vorgesehene Anzahl an Credit Points wird vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich bestanden ist. Das Modul ist erfolgreich bestanden, wenn die zu den einzelnen Modulen angebotene Abschlussarbeit zumindest ausreichend bestanden worden ist.

(3) Die Credit Points (CP) verteilen sich im Einzelnen wie folgt:

Module des ersten Semesters:

Modul 1: Einführung in die Rechtsvergleichung (5 CP)

Modul 2: Einführung in das Internationale Privatrecht (5 CP)

Modul 3: Einführung in das Europäische Verfassungsrecht (5 CP)

Module des zweiten Semesters:

Modul 4: Der Patentverletzungs- und Nichtigkeitsprozess in Deutschland (5 CP)

Modul 5: Der Patentverletzungs- und Nichtigkeitsprozess in England (6 CP)

Modul 6: Der Patentverletzungs- und Nichtigkeitsprozess in Frankreich (4 CP)

Module des dritten Semesters:

Modul 7: Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht mit Bezügen zum EPÜ (6 CP)

Modul 8: Das Verfahrensrecht nach der Gemeinschaftsmarken- und Geschmacksmuster-Verordnung (5 CP)

Modul des vierten Semesters:

Modul 9: Masterprüfung (19 CP) .

§ 6

Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Abschlussarbeit abgeschlossen. Die Abschlussarbeit besteht aus einer Klausur oder Hausarbeit. Deren Bestehen ist erforderlich, um das jeweilige Modul zu bestehen. Die Klausuren oder Hausarbeiten sind - nach der vorangegangenen jeweiligen Präsenzveranstaltung - zu einem gesonderten späteren Termin zu schreiben. Die Klausur oder Hausarbeit kann durch eine Seminarleistung ersetzt werden.

(2) Zu der Klausur, Hausarbeit oder Seminarleistung wird zugelassen, wer mindestens die Hälfte der zu den Modulen gem. § 3 Abs. 2 angebotenen Einsendearbeiten, die zeitlich vor der jeweiligen Arbeit ausgegeben worden sind, mit Erfolg bearbeitet hat. Eine erfolgreiche Bearbeitung einer Einsendearbeit liegt vor, wenn 50 % der maximal zu erreichenden Punkte erreicht worden sind.

(3) Die Dauer der Klausur beträgt jeweils neunzig Minuten. Der Umfang der Hausarbeiten beträgt 10-15 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite, der Umfang der Seminararbeit beträgt 10-15 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite.

(4) Die einzelnen Abschlussarbeiten sind jeweils mit den folgenden Noten zu bewerten:

- bis 1,4 ausgezeichnet
- 1,5 – 1,9 sehr gut
- 2,0 – 2,5 gut
- 2,6 – 3,5 befriedigend
- 3,6 – 4,0 ausreichend
- 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Einsendearbeiten und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 können auch in englischer Sprache gestellt werden.

§ 7

Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- der Masterarbeit (§ 8),
- der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit (§ 10).

§ 8 Masterarbeit

- (1) Zur Master-Abschlussarbeit (M.A.-Arbeit) wird auf Antrag zugelassen, wer die vorherigen Module (1 - 8) bestanden hat.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der M.A.-Arbeit nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, ein Problem seines Faches selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (3) Die Themen der M.A.-Arbeit werden durch die Prüfungskommission bestimmt. Die Themen müssen einen Bezug zu den Lehrinhalten des Studiengangs haben. Eine Berücksichtigung von Themenvorschlägen aus dem Kreis der Dozenten und Dozentinnen oder Prüfenden ist möglich.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die M.A.-Arbeit beträgt 16 Wochen nach der Themenvergabe. Der Tag der Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit ist aktenkundig zu machen. Ebenfalls aktenkundig ist der Abgabezeitpunkt zu machen. Bei Zustellung durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgeblich.
- (5) Die M.A.-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie soll einen Umfang von 70-75 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.
- (6) Bei der Abgabe der M.A.-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er / sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat kenntlich gemacht werden.
- (7) Die M.A.-Arbeit ist auf Verlangen zur Plagiatsprüfung auch als elektronische Datei einzureichen.

§ 9 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die M.A.-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Die Prüfenden werden von der Prüfungskommission bestimmt. Dabei sollte eine der prüfenden Personen die oder der Lehrende sein, die oder der das Thema der Arbeit vergeben hat.
- (2) Für die M.A.-Arbeit werden Noten gem. § 6 Abs. 4 vergeben. Die einzelne Bewertung der M.A.-Arbeit ist schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Noten, ist auf die Note auf- oder abzurunden, die der Note der oder des ersten Prüfenden am nächsten liegt.

§ 10 Mündliche Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Die Masterprüfung schließt mit einer mündlichen Verteidigung der Masterarbeit ab. Diese dauert je Teilnehmer/in mindestens 15, höchstens 20 Minuten und kann als Gruppenprüfung mit maximal fünf Prüflingen durchgeführt werden. Zur mündlichen Verteidigung ist zuzulassen, wer die M.A.-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat.
- (2) Die Prüfungskommission der mündlichen Verteidigung besteht aus drei Prüfer/innen. Diese werden von der Prüfungskommission nach § 12 bestimmt.

- (3) An der mündlichen Verteidigung muss mindestens ein Mitglied aus der Reihe der Professoren/innen der FernUniversität teilnehmen, welches zugleich den Vorsitz übernimmt.
- (4) Der Termin der mündlichen Verteidigung muss spätestens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (6) Für die Leistung in der mündlichen Verteidigung werden Noten gem. § 6 Abs. 4 vergeben. Die Note ist dem Prüfling unmittelbar nach Abschluss der Verteidigung und Beratung der Prüfungskommission mitzuteilen.

§ 11

Gesamtergebnis

- (1) Das Studium ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen - einschließlich der Masterprüfung - mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Für den Fall einer erfolgreichen Kompensation gem. § 14 Abs. 1 S. 4 ist das Modul, welches ausgeglichen wurde, von der Regelung des Abs. 1 S. 1 ausgenommen. Bei der Ermittlung der Gesamtnote nach § 11 Abs. 2 S. 1 wird die Note des nicht bestandenen Moduls zugrunde gelegt.
- (2) Das Gesamtergebnis wird zu 50 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Module und zu 50 % aus der Note der Masterprüfung gebildet. In die Note der Masterprüfung gehen das Ergebnis der M.A.-Arbeit mit 60 % und das Ergebnis der mündlichen Verteidigung mit 40 % ein. Auf dem Zeugnis werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Auf- und Abrundungen erfolgen nicht.
- (3) Die Bewertung des Gesamtergebnisses folgt auf Grund der Notenskala des § 6 Abs. 4 Satz 1.

§ 12

Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird auf Vorschlag der oder des wissenschaftlichen Studienleiters/leiterin des Studiengangs von der Fakultät eine Prüfungskommission gewählt. Der oder die Studienleiter/in wird ebenfalls durch die Fakultät gewählt. Die Prüfungskommission besteht insgesamt aus 6 Mitgliedern, wobei mindestens drei Mitglieder von der FernUniversität gestellt werden. Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission ist der oder die wissenschaftliche Studienleiter/in. Als weitere Mitglieder der Prüfungskommission können auch Externe gewählt werden, wobei gewährleistet sein muss, dass eine dem Studiengang Rechnung tragende Kompetenz besteht.
- (2) Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die Durchführung und Organisation der Modulabschlussarbeiten, der M.A.-Arbeit und der mündlichen Verteidigung. Ferner ist die Prüfungskommission zuständig für Entscheidungen über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die Prüfungskommission kann die Erledigung seiner Aufgaben auf den Vorsitzenden der Prüfungskommission übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

§ 13

Prüfende

(1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfenden. Sie kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 HG erfüllt und zudem auf Vorschlag der Prüfungskommission von der Fakultät gewählt worden ist. Hierbei soll insbesondere berücksichtigt werden, ob der- oder diejenige über einschlägige praktische oder wissenschaftliche Erfahrungen im Bereich des Rechts, vor allem des Gewerblichen Rechtsschutzes verfügt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Prüfenden betreuen und führen die Masterprüfung durch. Ferner sind sie zuständig für die Korrektur der Modulabschlussarbeiten und die mündlichen Ergänzungsprüfungen.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit, die nicht bestandene M.A.-Arbeit oder die nicht bestandene mündliche Verteidigung können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Abschlussarbeit kann durch eine mündliche Ergänzungsprüfung erfolgen. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt je Teilnehmer/in 15 Minuten. Sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Falls eine Abschlussarbeit der Module 1- 8 im ersten Versuch nicht bestanden wird, ist - unabhängig von einer Wiederholung - eine Kompensation möglich. Eine erfolgreiche Kompensation liegt vor, wenn eines der Module 1 – 8 mit mindestens der Note „gut“ bestanden wird.

(2) Bestandene Abschlussarbeiten, die bestandene M.A.-Arbeit oder die bestandene mündliche Verteidigung können nicht wiederholt werden.

(3) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen verfallen, wenn nicht die nächste Prüfungsleistung innerhalb von zwei Jahren erbracht wird.

§ 15

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der oder die Prüfungskandidat/in kann bis spätestens 10 Tage vor den einzelnen Abschlussarbeiten oder vor einer mündlichen Prüfung schriftlich zurücktreten.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (0 Punkte) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin ohne von der Prüfung zurückgetreten zu sein ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit eingereicht wird. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

(3) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (0 Punkte) bewertet. Die Aufsichtsperson hat die Täuschung in einer Niederschrift unter Angabe der Einzelheiten zu vermerken.

(4) Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Aufsichtsperson in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Ebenso wie nach Abs. 3 S. 2 ist unter der Angabe der Einzelheiten eine Niederschrift zu erstellen.

§ 16

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Anerkennung von außerhalb des weiterbildenden Studiengangs erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 62 Abs. 2 HG.

§ 17

Nachteilsausgleich

(1) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt der Vorsitzende mit der / dem Prüfenden ab.

(2) Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Ablegung der Prüfungsleistungen können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit entsprechend in Anspruch genommen werden. Die Ausfallzeiten, die durch die Pflege der Ehepartnerin / des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder eines ersten Grades Verschwägerten des Studierenden entstehen, werden berücksichtigt.

§ 18

Zeugnis und Akademischer Grad

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang wird ein Zeugnis mit dem akademischen Grad „Master of Laws“ (LL.M.) ausgestellt. Es wird von der Dekanin/vom Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Das Zeugnis ist möglichst innerhalb von vier Wochen seit dem Tag der mündlichen Verteidigung auszustellen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird vom Dekan oder der Dekanin des Rechtswissenschaftlichen Fakultät, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen. Diese wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Über die nicht erfolgreiche Teilnahme wird ein mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die erreichten Credit Points sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.

(5) Auf Antrag wird das Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Master-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet die Prüfungskommission.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die M.A.-Arbeit ist Bestandteil der Prüfungsakte. Eine Veröffentlichung der M.A.-Arbeit ist erst nach dem Abschluss des Bewertungsverfahrens zulässig.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen.

§ 21

Gebühren

Der weiterbildende Masterstudiengang „Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz“ ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren und der Zahlungsmodus werden gesondert festgelegt.

§ 22

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft. Sie ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 30. August 2007.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 18. Oktober 2011 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 16. November 2011.

Hagen, den 16. November 2011

Der Dekan der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ. - Prof. Dr. Andreas Haratsch

Univ.-Prof. Dr.- Ing. Helmut Hoyer

**Zweite Satzung zur Änderung
der Grundordnung
der FernUniversität in Hagen
vom 17. November 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S.474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 8. Oktober 2009 (GV NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung der FernUniversität in Hagen vom 28. März 2007 in der Fassung vom 31. März 2008 wird wie folgt geändert.

1.

§ 4 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Schlägt der Hochschulrat dem Senat gem. § 17 Absatz 3 HG ein Mitglied des Rektorates zur Bestätigung vor und wird dieses nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen bestätigt, so kann der Hochschulrat die Bestätigung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen ersetzen.“

2.

§ 4 erhält einen neuen Absatz 7:

„Die Rektorin / der Rektor kann die Ausübung des Hausrechts widerruflich auf Mitglieder und Angehörige der Hochschule übertragen.“

3.

Es wird ein neuer

§ 9 a - Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium eingefügt:

„(1) Der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder der vier Fakultäten,
3. ein Mitglied des Rektorates.

(2) Die studentischen Mitglieder der Kommission werden vom Studierendenparlament gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Fakultät wird vom jeweils zuständigen Fakultätsrat gewählt.

Die Vertreterin oder der Vertreter des Rektorates wird durch das Rektorat bestimmt.

Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Für jedes gewählte Mitglied der Kommission i. S. d. Abs. 1 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium berät die Hochschulleitung gem. § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) hinsichtlich der Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen. Darüber hinaus gibt sie ein Votum zu den Fortschrittsberichten der Hochschule ab.“

4.

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungen sowie zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule, der Fakultäten, der zentralen Einrichtungen und der Studierendenschaft werden in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht. Satz 1 gilt auch für Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen und Beschlüssen. Die Ausfertigung von Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten Ordnungen jeweils am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft. Die Amtlichen Mitteilungen der Hochschule werden jahrgangsweise fortlaufend nummeriert. Sie werden im Intranet / Internet veröffentlicht und können in einer von der Rektorin oder dem Rektor zu bestimmenden Stelle der Hochschulverwaltung während der Geschäftszeit eingesehen werden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität in Hagen vom 05. Oktober 2011.

Hagen, den 17. November 2011

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer